



Ministerium für Gesellschaft und Kultur  
Herr Regierungsrat Manuel Frick  
Regierungsgebäude  
9490 Vaduz

Triesenberg, 7. September 2021 ne

## **Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Familienhilfe Liechtenstein**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Wir beziehen uns auf das Schreiben der Regierung vom 9. Juni 2021 zu obigem Vernehmlassungsbericht. Der Gemeinderat hat sich in seiner Sitzung vom 24. August 2021 mit der Vernehmlassungsvorlage befasst und nimmt dazu Stellung wie folgt:

Grundsätzlich begrüsst die Gemeinde Triesenberg die Schaffung eines Gesetzes über die Familienhilfe Liechtenstein, da es als sehr wichtig erachtet wird, die Familienhilfe Liechtenstein (heute ein eingetragener Verein) in öffentlich-rechtliche Strukturen zu überführen. Zu diesem Vorhaben hat die Regierung eine Gesetzesvorlage erarbeitet, die in weiten Teilen gut nachvollziehbar ist, in anderen Bereichen jedoch als zu wenig durchdacht erscheint, was nachfolgend eingehend erläutert wird.

### **1. Eigenständigkeit für die Familienhilfe Liechtenstein**

Art. 9 der Gesetzesvorlage über die Familienhilfe Liechtenstein sieht vor, dass der Stiftungsrat der bestehenden Stiftung Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe (LAK) zugleich auch Stiftungsrat der neuen Stiftung Familienhilfe Liechtenstein sein soll.

Dies wird als sehr problematisch erachtet, da die Aufgabenbereiche der Familienhilfe und der LAK zu unterschiedlich sind, um sie mit einem gemeinsamen Stiftungsrat zu führen. Die Gemeinde Triesenberg erachtet es als unabdingbar, dass die Familienhilfe Liechtenstein als öffentlich-rechtliche Stiftung konzipiert wird und ihre Eigenständigkeit mit einem eigenen unabhängigen Stiftungsrat haben muss.

Der stationäre Bereich (LAK) wird durch eine Bedarfsplanung bestimmt und fokussiert sich auf die Langzeitbetreuung und -pflege von betagten Menschen, die infolge der Intensität ihrer Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit nicht mehr daheim betreut oder gepflegt werden können.

Der ambulante Bereich (Familienhilfe) für die Akut- und Langzeitbetreuung unterliegt sehr vielen Einflussfaktoren, weitet sich kontinuierlich aus und richtet sich nach der Leistungsvereinbarung mit dem Land und den Gemeinden. Direkten Einfluss auf die Leistungserbringung und den Leistungsumfang der Familienhilfe Liechtenstein haben aber auch die Strategien der verschiedenen Fachgesellschaften, wie z.B. Psychiatrie, Palliative Care und Demenz. Auch die

immer frühere Entlassung von Patienten nach Spitalaufenthalt in komplexen Pflegesituationen mit intensiven pflegetechnischen Dienstleistungen und der zunehmenden Ablehnung der Kostenübernahme für eine stationäre Reha durch die Krankenkassen, stellen die Familienhilfe laufend vor neue Herausforderungen. Dazu kommt die zunehmende Nachfrage aus der Bevölkerung nach präventiven, begleitenden, unterstützenden und betreuenden Dienstleistungen im häuslichen Bereich.

Im Gegensatz zu den staatlichen LAK Häusern ist die Familienhilfe Liechtenstein zudem dem privaten Markt ausgesetzt, was ein nicht zu unterschätzender Einflussfaktor in der Arbeit der Familienhilfe darstellt. Da bei einem Wegfall von privaten Anbietern, wie dies beispielsweise während der Corona-Krise der Fall war, die Familienhilfe solche Lücken kurzfristig auffangen muss. Die Familienhilfe Liechtenstein bietet ihre Dienstleistungen **zudem Menschen jeden Alters an**. Die im Vernehmlassungsbericht immer wieder herangezogenen **alterspolitischen Grundsätze betreffen daher nur einen Teilbereich der Arbeit der Familienhilfe** und sind demzufolge bei weitem nicht für alle Dienstleistungen der Familienhilfe relevant und anwendbar. Sie dürfen nicht dem gesamten ambulanten Bereich überstülpt werden, da dadurch die Gefahr besteht, dass andere – nicht weniger wichtige Dienstleistungen der Familienhilfe – verdrängt, abgewertet oder gar vernachlässigt werden könnten.

Die breit gefächerten Dienstleistungen der Familienhilfe sind zudem innert 24 Stunden abrufbar z.B. palliative Pflege, Pflege und Betreuung nach kurzfristigen Spitalentlassungen, Entlastung pflegender und betreuender Angehöriger, Demenz, Aufrechterhaltung von Familienstrukturen bei Erkrankung eines Elternteils, etc. Der administrative Koordinationsaufwand bei der Familienhilfe ist demzufolge sehr hoch und unterliegt infolge der Vielzahl der in jedem einzelnen Fall involvierten Akteure und des vielschichtigen Settings ständiger Adaptierungen. Dies kann nur mit einer sehr engen Zusammenarbeit zwischen Stiftungsrat und Geschäftsführung gewährleistet werden.

Damit die Familienhilfe dieser Dynamik und den sich ständig verändernden Herausforderungen gerecht werden kann, wird es **als absolut unabdingbar erachtet**, dass die Familienhilfe auch als öffentlich-rechtlich konzipierte Stiftung ihre Eigenständigkeit erhält. Dies damit sie sich ressourcenorientiert voll und ganz auf die Gewährleistung und Weiterentwicklung der ambulanten Betreuung und Pflege, der Gewährleistung des Mahlzeitendienstes, der Koordination der Freiwilligenarbeit in der Familienhilfe spezialisieren und fokussieren kann. Eine Zusammenlegung der Stiftungsräte könnte für die facettenreiche Arbeit der Familienhilfe in Teilbereichen unter Umständen kontraproduktiv sein und die gerade im ambulanten Bereich konstant notwendige Weiterentwicklung hemmen.

## **2. Strategische Verbindung zwischen Familienhilfe Liechtenstein und LAK**

Was die übergeordnete strategische Ausrichtung zwischen LAK und Familienhilfe betrifft, so wird diese von der Gemeinde Triesenberg sehr begrüsst. Dass der Stiftungsrat der LAK zugleich der Stiftungsrat der Familienhilfe Liechtenstein sein soll, wird jedoch als nicht zielführend erachtet, da die strategische Ausrichtung der beiden Organisationen auf Ebene des Strategierates sichergestellt werden soll.

## **3. Fachstelle für häusliche Betreuung und Pflege**

Die Gemeinde Triesenberg möchte zudem anregen zu prüfen, ob der geplante Verbleib der Fachstelle für häusliche Betreuung und Pflege bei der Familienhilfe zweckmässig ist oder ob es nicht zielführender wäre, eine vollkommen selbständige Organisation mit eigenen Büroräumlichkeiten, eigenem Budget, eigenen Fördergeldern, eigener Buchhaltung, eigenem Revisor und eigenem Jahresbericht zu schaffen. Dies vor allem im Hinblick darauf, dass sich die

Aufgaben dieser Fachstelle grundsätzlich von den Aufgaben der Familienhilfe sehr stark unterscheiden. Mitunter könnte es Sinn machen, die Fachstelle für häusliche Betreuung und Pflege bei der AHV-IV-FAK anzugliedern, was jedoch vertieft geprüft werden müsste.

Der Gemeinderat genehmigt die Abgabe der vorliegenden Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung für die Schaffung eines Gesetzes über die Familienhilfe Liechtenstein und beschliesst:

- 1) Die Familienhilfe Liechtenstein soll einen eigenständigen und vom Stiftungsrat der LAK personell völlig unabhängigen Stiftungsrat erhalten.
- 2) Die strategische Verbindung zwischen der Familienhilfe Liechtenstein und der LAK ist über den Strategierat zu gewährleisten.
- 3) Die Regierung wolle prüfen, ob der Verbleib der Fachstelle für häusliche Betreuung und Pflege bei der Familienhilfe eine zweck- und zeitgemässe Lösung darstellt.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

  
Christoph Beck, Vorsteher

